

## Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 25.06.2010<sup>(Fn 1)</sup>

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 24.06.2010 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

### § 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Viersen".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Viersen.
- (3) Das Gebiet des Kreises besteht aus den Städten:

Kempen  
 Nettetal  
 Tönisvorst  
 Viersen  
 Willich

und den Gemeinden:

Brüggen  
 Grefrath  
 Niederkrüchten  
 Schwalmtal.

### § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
 Unter silbernem Schildhaupt, worin ein durchgehendes schwarzes Kreuz (Kur-Köln) von Gold und Blau gespalten; vorn ein links gewendeter schwarzer Löwe mit roter Zunge (Jülich), hinten ein nach rechts gewandter zwiegeschwänzter goldener Löwe, rot bewehrt (Geldern).  
 Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge (Banner, Hissflagge): als Banner: von Gold und Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift; darauf zur Stange hin verschoben der Wappenschild des Kreises, als Hissflagge: von Gold und Blau im Verhältnis 1:1 längsgestreift; darauf zur Mitte der Wappenschild des Kreises.

### **§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu §§ 32 Abs. 2, 52 Abs. 3 KrO NRW)**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit dieser sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner (zu §§ 26, 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 - 32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse müssen dem Landrat nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 KrO NRW Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben. Die Auskunft erstreckt sich
  - a. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Stellung beim Arbeitgeber,
  - b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  - c. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
  - d. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen (in den Fällen, in denen eine Beratung und/oder Beschlussfassung das Unternehmen bzw. das Kapital- und Grundvermögen berührt)

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er entscheidet über die Anwesenheit von Beschäftigten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht.

### **§ 5 Stellvertretung des Landrates (zu § 46 KrO NRW)**

Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates deren Anzahl.

### **§ 6 Allgemeiner Vertreter des Landrates (zu § 47 KrO NRW)<sup>(Fn 2)</sup>**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrates (Kreisdirektor) wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

- (2) Der Kreisdirektor wird in die höchstzulässige Besoldungsgruppe eingruppiert, die die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung - SGV 20320) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsieht. Der Beamte erhält Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe, soweit dies unter den in der jeweils geltenden Eingruppierungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich ist.

### **§ 7 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)**

- (1) Die Anzahl der nach § 51 Abs. 1 und 2 KrO NRW zu wählenden Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich die Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt vor der Wahl der Vertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses deren Anzahl.

### **§ 8 Sonstige Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)**

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse, deren Anzahl sowie die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Näheres legt der Kreistag in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Viersen als Bestandteil der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Viersen fest. Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, werden durch den Kreistag eingesetzt. Ihre Tätigkeit ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (3) Soweit der Kreistag stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertretungen müssen Kreistagsmitglieder sein.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 9 Personalangelegenheiten (zu § 49 KrO NRW)**

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Dezernenten zum Kreis verändern (Einstellung, Beförderung, Entlassung bzw. vergleichbare Maßnahmen im Tarifbereich), sind durch den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen.

- (2) Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Landrat übertragen.

### **§ 10 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW)**

- (1) Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW sind der Kreisdirektor und die Dezernenten.

### **§ 11 Aufwandsentschädigungen, Dienstreisen (zu §§ 30, 31 KrO NRW, EntschVO)**

- (1) Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder werden ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlt.
- (2) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr wird auf 15 beschränkt.
- (3) Dienstreisen gelten durch den Kreistag generell als genehmigt, soweit sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich sind und sich auf das Land NRW beschränken; sie sind dem Landrat vor Beginn anzuzeigen. In allen übrigen Fällen bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses, es sei denn, der Kreisausschuss ist selbst betroffen; in diesem Fall entscheidet der Kreistag.

### **§ 12 Verdienstaufschlag (zu § 30 KrO NRW)<sup>(Fn 2)</sup>**

- (1) Der Regelstundensatz beträgt 8,00 €. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26,00 € je Stunde und 208,00 € je Tag festgesetzt.
- (2) Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Diese Kosten werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Es werden höchstens 8,00 € je Stunde und 64,00 € je Tag erstattet.

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 KrO NRW)**

Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet in Zweifelsfällen, was frauenrelevant ist. Der Landrat trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

### **§ 14 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Viersen vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus oder durch Flugblätter unterrichtet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 17.10.2003 außer Kraft.

### **Fußnote**

- (Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 66. Jg., 2010, Nr. 24 vom 15.07.2010, S. 566, in Kraft getreten am 16.07.2010, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.09.2013, Amtsblatt Kreis Viersen, 69. Jg., 2013, Nr. 36 vom 02.10.2013, S. 846, in Kraft getreten am 03.10.2013
- (Fn 2) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.09.2013, Amtsblatt Kreis Viersen, 69. Jg., 2013, Nr. 36 vom 02.10.2013, S. 846, in Kraft getreten am 03.10.2013